

TSV 1886 Wolfsheim e.V.

Beitragsordnung

Beitragsordnung des TSV 1886 Wolfsheim e.V. (gemäß § 4 der Vereinssatzung).

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag und eventuell anfallende Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft. Beitragsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.
2. Der monatliche Mitgliederbeitrag an den Verein beträgt:

Beitrags- klasse	Mitgliedsart	ab 2018	ab 2020
0	Ehrenmitglieder, Übungsleiter, aktive Schiedsrichter, Kampf- und Wertungsrichter	beitragsfrei	beitragsfrei
1	Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre	3,50 Euro	4,00 Euro
2	Mitglieder ab 18 Jahren	5,00 Euro	6,00 Euro
3	Familienbeitrag	8,00 Euro	9,00 Euro

Kinder und Jugendliche werden ab dem vollendeten 18. Lebensjahr als Einzelmitglied in der Beitragsklasse 2 geführt. Der Familienbeitrag wird ab der zweiten Person erhoben, wobei mind. eine Person volljährig sein muss.

3. Anschriften- und Kontenänderungen sind innerhalb eines Monats dem Kassierer mitzuteilen.

§ 2 Einzug der Mitgliedsbeiträge

1. Der Einzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt halbjährlich durch Abbuchungsverfahren.
2. Beitragskonto des Vereins ist:
IBAN: DE70 5519 0000 0001 8880 23
BIC MVBMD55
Kreditinstitut: Mainzer Volksbank

Bei Rückbuchungen werden dem Mitglied zusätzlich 3,50 € berechnet.

§ 3 Berechnung des Mitgliedsbeitrages

1. Bei Vereinseintritt während des laufenden Jahres werden 1/12 des Jahresbeitrages nach § 1 der Beitragsordnung für jeden Mitgliedsmonat berechnet.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und wird mit Ende des laufenden Kalendermonats wirksam.
3. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben Zusatzbeiträge erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekanntzugeben.

§ 4 Mitgliederdatei

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 6 Beitragsermäßigung/ Beitragsnachlass

Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten Mitgliedern kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands Beitragsermäßigung/ Beitragsnachlass gewährt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2018 in Kraft.